

II-4413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

11 3. Jan. 1992
WIEN,
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/155-IA10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR, Mag. Dr.
Madeleine Petrovic und Freunde, Nr. 1890/J
vom 7. November 1991 betreffend Gewährung
von Förderungsmitteln an die Kommission der
Europäischen Gemeinschaften in Brüssel

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

1890IAB
1992 -01- 08
zu 18901J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Petrovic und Freunde vom 7. November 1991, Nr. 1890/J, betreffend Gewährung von Förderungsmitteln an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu der Anfrage ist grundsätzlich zu bemerken, daß es sich bei dem genannten Betrag nicht um eine Förderung der EG oder einer ihrer Teilorganisationen, sondern um einen Beitrag handelt, der auf staatsvertraglicher Grundlage einem internationalen Forschungsprojekt zu Gute kam, an dem neben den Staaten der EG auch andere Länder, darunter Österreich beteiligt waren.

- 2 -

Zu den Fragen 1, 3, 8 und 9:

Im Bereich der Forschungsförderung des Landwirtschaftsressorts ist es nicht üblich, daß sich Organe supranationaler Organisationen um Forschungsaufträge bemühen oder Forschungsförderungsmittel empfangen. Auch im gegenständlichen Fall liegt keine Förderung eines reinen EG-Forschungsprojektes vor. Der der Anfrage zu Grunde liegende Sachverhalt stellt sich tatsächlich wie folgt dar:

Im Rahmen von COST (= Cooperation europeenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique) nimmt Österreich seit 1979 unter anderem an konzertierten Aktionen auf dem Gebiet der "Behandlung und Verwendung von Klärschlamm" teil; es handelte sich dabei um die Aktionen COST 68 "bis" und COST 68 "ter". Der Nationalrat hat den Abschlüssen der den Aktionen zu Grunde liegenden Abkommen zugestimmt; diese wurden im BGBl.Nr. 183/1981 und Nr. 295/1983 verlautbart.

Mit Beschluß 86/234/EWG hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften seinerseits mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsprogramme auf dem Gebiet der Umwelt (1986-1990) verabschiedet; in weiterer Folge wurden seitens der EG Konzertierungsabkommen über die Koordination der Forschungsprogramme mit Drittstaaten, darunter die im Rahmen der Forschungsgemeinschaft COST vereinigten Länder, ausgehandelt.

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft - COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt wurde mit Beschluß 88/615/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1988 im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gebilligt. Dieses Abkommen wurde in Österreich als Gesetzesergänzender Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG durch den Nationalrat mit Beschluß vom 17. Oktober 1989 genehmigt.

In den Geltungsbereich dieses Konzertierungsabkommens fallen sieben COST- Aktionen, unter anderem:

- 3 -

COST 612/2 Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme

COST 641/2 Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt und

COST 681/2 Behandlung und Verwendung von Klärschlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft.

Für die Aktion COST 612/2 übernahm die Federführung das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, für die Aktion COST 641/2 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und für die Aktion 681/2 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die auf der Grundlage des Konzertierungsabkommens EG-COST geleisteten Beiträge dienten jeweils ausschließlich der Abdeckung der Kosten dieser Aktionen, wobei österreichischerseits für die drei genannten COST-Aktionen je 60.000 ECU aufgebracht wurden. Die Beiträge wurden beim jeweils federführenden Ressort verbucht.

Bei dem in der Anfrage genannten Betrag von umgerechnet S 867.000,-- handelt es sich daher um einen Beitrag, der zur Abdeckung des Aufwandes der konzertierten Forschungsaktion EG-COST 681/2 diente, und nicht um eine "Förderung der Kommission der EG".

Derartige Beiträge wurden bei allen Aktionen sowohl von den Staaten der EG als auch von den Nicht-EG-Staaten geleistet und im Sinne des Abkommens verwendet.

Zu Frage 2:

Die Vergabe von Forschungsförderungsmitteln des Landwirtschaftsministeriums erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung und Durchführung von Forschungsförderungen gemäß § 10 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 341/1981, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 114/1982 verlautbart wurden.

- 4 -

Zu Frage 4:

Begünstigte der Aktion EG-COST 681/2 waren die Forschungsinstitutionen aller partizipierenden Staaten, wobei die Beiträge zur Abdeckung der Koordinationskosten für Veranstaltungen sowie für Workshops, Ringversuche und Publikationen etc. verwendet wurden.

Zu den Fragen 5 und 6:

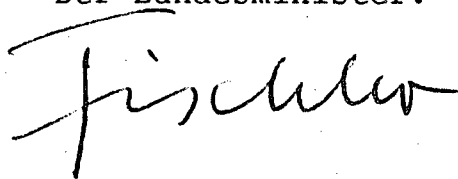
Die Teilnahme an dieser international abgestimmten Aktion war wegen des Zugangs zu neuen Analysemethoden, umfangreichem Datenmaterial und sonstigem einschlägigen internationalen Know-how im Bereich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie im Hinblick auf die schon seit Jahren laufende Beteiligung an vorangegangenen Aktionen für Österreich von größter Bedeutung. Wegen der internationalen Partizipation sind derartige koordinierte Forschungsaktionen mit nationalen Projekten nicht direkt vergleichbar.

Zu Frage 7:

Die Ergebnisse dieser Aktion, bei denen es sich nicht um "Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften" handelt, betreffen insbesondere die Boden- und Grundwasserbelastung durch organische Klärschlammkomponenten. Die Erkenntnisse sind zum Teil bereits in die Bodenschutz- und Klärschlammgesetze der Länder eingeflossen und werden im Rahmen der weiteren nationalen und internationalen Forschungen und der Fortentwicklung der Bodenschutzkonzeption verwertet werden.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. Ist es üblich, daß das Vollzugsorgan einer supranationalen Staatengemeinschaft sich um österreichische Forschungsaufträge bemüht? Wenn nein, wie kam dieses Förderungsprojekt zustande?
2. Wie ist der Modus zur Erlangung von Forschungsförderungsmitteln des Landwirtschaftsressorts üblicherweise?
3. Hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Förderungsantrag gestellt? Wenn ja, wie lautet dieser und von wann datiert er?
4. Welche natürlichen Personen sind die Begünstigten bei diesem Forschungsprojekt?
5. Welcher Nutzen konnte für die österreichische Landwirtschaft aus der Förderungsgewährung bisher gezogen werden?
6. Wurde geprüft, ob vergleichbare Forschungsprojekte auch an österreichische ForscherInnen zu vergeben gewesen wären? Wenn nein, warum nicht?
7. Welches sind die wissenschaftlichen Hauptaussagen, die aus dem Projekt resultieren? Welche Behandlung und Verwendung von Klärschlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft wird seitens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften empfohlen?
8. Ist Ihnen bekannt, ob die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auch von anderen Nicht-EG-Mitgliedsstaaten Förderungsmittel für dieses oder für andere Projekte bezogen hat? Wenn nein, wie können Sie sicherstellen, daß nicht insgesamt eine über die Kosten hinausreichende Förderung gewährt wurde?
9. Ist Ihnen bekannt, ob die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auch von EG-Mitgliedsstaaten Forschungsförderungsmittel bezieht? Wenn nein, wie können Sie ausschließen, daß Nicht-Mitgliedsstaaten dazu mißbraucht werden, EG-Forschungsprojekte zu finanzieren?